

# MANDANTEN | INFORMATION

## „Corona-Pandemie“

Mit dieser Mandanteninformation möchten wir Sie über die aktuellen Themen **Überbrückungshilfe II/ III und Sonderhilfen November / Dezember 2020** für kleine und mittelständische Unternehmen sowie die aktuell diskutierten Unsicherheiten bei der Auslegung der Beantragung und Gewährung der Corona-Hilfen informieren (siehe auch wichtige Hinweise).

### **Überbrückungshilfe II / III für KMU (Stand 07.01.2021)**

**Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können weitere Liquiditätshilfen erhalten. Die Antragstellung und die notwendige Schlussabrechnung erfolgen ausschließlich über Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und vereidigte Buchprüfer\*innen.**

#### **Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020)**

Antragsberechtigt sind KMU Unternehmen und Organisationen aller Branchen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren (Umsatz bis 50 Mio. €, Bilanzsumme bis 43 Mio. €, > 249 Beschäftigte) und ihr Umsatz in den Monaten April bis August **2020 an zwei** aufeinander folgenden Monaten um **50 Prozent** gegenüber jeweiligen Vorjahresmonaten **oder** um durchschnittlich mindestens **30 Prozent** gegenüber April bis August 2019 zurückgegangen ist. Auch Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen können einen Antrag stellen. Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben, sind nicht förderberechtigt. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

## Umfang der Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II erstattet als steuerpflichtiger Zuschuss für die Monate **September bis Dezember 2020** einen Anteil in Höhe von:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang im jeweiligen Fördermonat,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % im jeweiligen Fördermonat,
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 % im jeweiligen Fördermonat

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich vor dem 1.9.2020 begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten wie z.B. Aufwendungen für Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Kosten für Auszubildende, Grundsteuern, Lizenzgebühren und Versicherungen und weitere Ausgaben. Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der vorgenannten Fixkosten berücksichtigt.

**Gestundete** Fixkosten, die bereits bei der Soforthilfe oder Überbrückungshilfe I geltend gemacht wurden und im Förderzeitraum lediglich gezahlt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Soweit Stundungen von Fixkosten den Förderzeitraum betreffen und an sich fällig sind, jedoch nach Dezember 2020 gezahlt werden, werden diese durch die Überbrückungshilfe II erfasst. Fixkosten, die innerhalb eines Unternehmensverbundes anfallen, sind aus der Summe der förderfähigen Fixkosten herauszurechnen.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe II für den gesamten Förderzeitraum ist auf 50.000,00 € je Fördermonat begrenzt.

Ein Unternehmerlohn wird nicht erstattet. Das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe sieht vor, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge nicht abgedeckt werden. In NRW ist das aus der Überbrückungshilfe I bekannte Programm der „**NRW Überbrückungshilfe Plus**“ für **Solo-Selbständige und Kleinunternehmer** ebenfalls für die Überbrückungshilfe II in das Antragsverfahren integriert worden. Sie erhalten, sofern Sie die Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe des Bundes erfüllen, eine zusätzliche Förderung i. H. v. 1.000 € pro Monat (fiktiver Unternehmerlohn) für maximal vier Monate im Zeitraum September bis Dezember 2020 (maximal 4.000 Euro) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Antragsberechtigt sind Solo-Selbständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern (nicht Inhaber und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften). Mit der Zahlung aus dem Programm „NRW Überbrückungshilfe Plus“ können Ausgaben für die private Lebensführung wie z. B.

private Mieten, Lebensmittel, Beiträge für die Krankenversicherung oder private Altersvorsorge abgedeckt werden. Ein Nachweis für die Verwendung ist nicht zu erbringen.

### **Überbrückungshilfe III (Fördermonate Januar – Juni 2021)**

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Solo-Selbständige, Angehörige der freien Berufe sowie Organisationen aller Branchen mit bis zu einem Jahresumsatz von 500 Mio. Euro im Jahr 2020, die Umsatzeinbrüche in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahr erlitten haben in Höhe von:

- mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten **oder** über den gesamten Zeitraum von mindestens 30 %, *unabhängig* davon, ob eine bundesweite Schließung angeordnet war (Fixkostenzuschuss max. 200 T€ p.M.) **oder**
- November und/oder Dezember 2020 von mind. 40 % und nicht von den Schließungen seit dem 2. November 2020 direkt oder indirekt betroffen sind **oder** (Fixkostenzuschuss max. 200 T€ p.M.)
- Im Dezember 2020 von mind. 30 % **und** von den Schließungen ab dem 13. Dezember betroffen sind – **rückwirkende Förderung** (max. 500 T€ für Dezember 2020)
- In 2021 in einem Monat von Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind mit einem Umsatzrückgang von mind. 30 % **oder**
- In 2021 in einem Monat von Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen **nicht** direkt oder indirekt betroffen sind mit einem Umsatzrückgang von mind. 40 %.

### **Umfang der Überbrückungshilfe III**

Die Überbrückungshilfe III erstattet als steuerpflichtigen Zuschuss für die Fördermonate Januar bis Juni 2021 einen Anteil in Höhe von:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang im jeweiligen Fördermonat,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 % im Fördermonat

**Solo-Selbständige** können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ von 25 % des Vergleichsumsatzes 2019, max. 5 T€ erhalten.

Die Definition des Umfangs des Fixkostenzuschusses orientiert sich an der Überbrückungshilfe II, ist jedoch noch z.B. um Abschreibungen, Marketing- und Werbekosten sowie Corona-Investitionen von bis zu 20 T€ erweitert worden. Ein ausführlicher Katalog zur Überbrückungshilfe III fehlt bisher; daher handelt es sich diesbezüglich um **vorläufige Informationen**.

## **November-/Dezemberhilfe (Stand 07.01.2021)**

Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Größen und Organisationen einschließlich öffentlicher Unternehmen, gemeinnützige Betriebe, Solo-Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die vom Corona-bedingten Lockdown im November und Dezember 2020 wie folgt betroffen sind:

- Direkt / Indirekt oder über Dritte von der Schließungsanordnung am 28.10.2020 (Bestätigung am 02.12.2020) betroffene Unternehmen und Solo-Selbständige (bundesweite Schließungen ab 02.11.2020). Nicht erfasst sind die aufgrund **regionaler Beschlüsse** oder aufgrund **späterer Beschlüsse** angeordneten Schließungen (ab 16.12.2020 lt. Beschluss vom 13.12.2020 und ggf. später).
- Öffentliche Unternehmen und Einrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen, die dauerhaft am Markt tätig sind und zumindest einen Beschäftigten hatten und ebenfalls der Schließungsanordnung vom 28.10.2020 unterworfen sind.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich beispielsweise am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben, erst nach dem 30.09.2020 gegründet worden sind oder die Geschäftstätigkeit vor dem 31.10. bzw. 30.11.2020 dauerhaft eingestellt haben.

Verbundene Unternehmen dürfen wie bisher auch nur einen gemeinsamen Hilfeantrag stellen.

Das Ausmaß der von den Schließungen betroffenen Unternehmen ist individuell festzustellen.

### Umfang der November-/Dezemberhilfe (Sonderhilfen)

Die November-/Dezemberhilfe orientiert sich nicht an den tatsächlichen Fixkosten sondern wird als einmalige steuerpflichtige Kostenpauschale von bis zu 75 % des entsprechenden **Vorjahresumsatzes**, bezogen auf die tatsächlichen Schließungstage (November 29 Tage, Dezember 31 Tage), erstattet.

Die Sonderhilfen vermindern sich um etwaige für den Schließungsmonat deckungsgleich gewährten, anderweitigen „Corona-Hilfen“ – z.B. Überbrückungshilfe II, bestimmte Sonderkredite der KfW sowie Versicherungsleistungen, Kurzarbeitergeld, sonstige ähnliche Hilfsprogramme.

Des Weiteren tritt in Höhe des trotz Lockdown erzielten Umsatzes eine Kürzung der Sonderhilfen ein, soweit diese Umsätze 25 % des Vergleichsumsatzes übersteigen. Für das Gastgewerbe tritt eine Kürzung **nicht** um Außerhausumsätze ein; im Gegenzug sind solche im Vorjahreszeitraum erzielte Außerhausumsätze bei der Ermittlung des Vorjahresumsatzes zu eliminieren.

Bei **indirekt** Betroffenen muss ein Umsatzrückgang von 80 % zum Vergleichsumsatz vorliegen, um für die Sonderhilfen bezugsberechtigt sein.

Abweichend von der Umsatzdefinition der Überbrückungshilfen gehören beispielsweise der Eigenverbrauch, Anlagenverkäufe und ähnliche Umsätze nicht zur Bemessungsgrundlage für die Sonderhilfen.

Solo-Selbständige können alternativ zum Monatsumsatz auch den im Vorjahr oder dem tatsächlichen Tätigkeitszeitraum durchschnittlich erzielten Umsatz zugrunde legen.

## Grundsätzliches

Die Überbrückungshilfen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die in der Gewinnermittlung erfasst werden müssen.

Solo-Selbständige können die Corona-November- sowie die Dezemberhilfe mit einem Direktantrag (ohne Prüfenden Dritten) bis 5.000 € in eigenem Namen mit einem Elsterzertifikat selbst beantragen.

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfen sowie November-/Dezemberhilfen ab 5.000 € wird in einem digitalen, zweistufigen Verfahren **ausschließlich** von einem vom Antragsteller beauftragten **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer** durchgeführt. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Kosten glaubhaft zu machen. In der zweiten Stufe (Nachweis) sind die gemachten Angaben zu belegen. Im Rahmen der Schlussabrechnung sind bei Abweichungen von der Prognose die zu viel gezahlten Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt. Die Kosten des Verfahrens können ebenfalls im Rahmen der Überbrückungshilfen anteilig geltend gemacht werden.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 € für drei Monate ist, kann eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden.

### Die Antragsfrist endet:

- für die Überbrückungshilfe II am **31.01.2021**
- für die Novemberhilfe am **31.01.2021**
- für die Dezemberhilfe am **31.03.2021**
- für die Überbrückungshilfe III / Neustarthilfe – Antragstellung noch nicht möglich (Abschlagszahlungen voraussichtlich im Januar 2021, voll umfängliches Antragsverfahren voraussichtlich nicht vor Februar 2021, Antragsfrist unbestimmt).

Seit dem 10.12.2020 werde Bescheide über die Überbrückungshilfe und Novemberhilfe über max. 50 % der beantragten Hilfen, max. 50 T€, als Abschlagsbescheid erlassen. Der Termin der Auszahlung der beschiedenen Hilfen als Abschlag oder vorläufige Abrechnung kann unsererseits

nicht genannt werden, da seitens der zuständigen Behörde wohl Probleme in der maschinellen und persönlichen Bearbeitung der Anträge bestehen.

Sofern Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen und Sie die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe beabsichtigen, sprechen Sie uns hierzu an. Wir unterstützen Sie bei der Beantragung gerne.

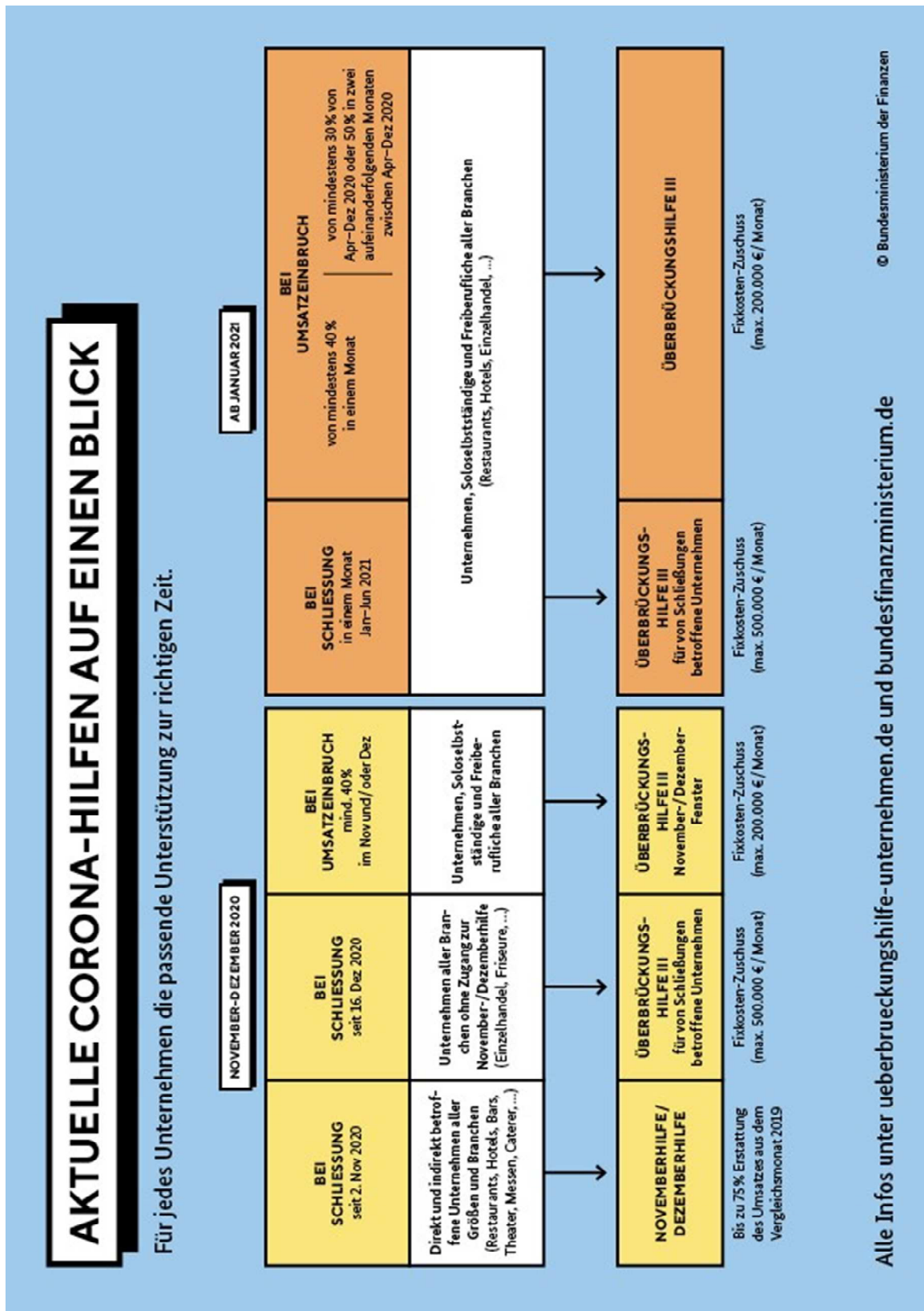
## **Wichtige Hinweise**

Für jede beantragte Hilfe werden **nur** vorläufige Bescheide erlassen und Hilfezahlungen geleistet. Ob es nach Ablauf der Förderzeiträume (mind. bis Juni 2021) aufgrund der für jeden Antrag vorzunehmenden Schlussabrechnung zu Nachzahlungen oder Erstattungen aufgrund der teilweise als Schätzung vorgenommener Umsätze und Kosten kommt, kann unsererseits nicht ausgeschlossen werden.

Auch ist **aktuell** die Diskussion im Gange, ob Corona-Hilfen (**mit rückwirkender Betrachtung**) nur geleistet werden, sofern im Förderzeitraum / Fördermonat ein **Verlust entstanden** ist und der Umsatzrückgang wie bei der Soforthilfe nur ein Indiz für einen Liquiditätsengpass sein soll. Diesbezüglich sind auch noch andere Zweifelsfragen aufgetaucht, die derzeit nicht beantwortet werden können. Sollte ein Verlust nicht nachgewiesen werden können, so ist nach dem derzeitigen Diskussionsstand davon auszugehen, dass eine Förderung nicht infrage kommt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir den **dringenden Hinweis** geben, dass die beantragten oder gezahlten Corona-Hilfen unter dem Vorbehalt stehen, dass sich bei der Schlussabrechnung (nicht vor Herbst 2021) noch Erstattungen / Rückzahlungen ergeben oder dass man nachträglich Änderungen an den Zugangsvoraussetzungen zu den Corona-Hilfen zulasten der Antragsteller vornimmt. Betrachten Sie daher die Corona-Hilfen bis zum endgültigen Zuwendungsbescheid **nur** als Darlehen.

Soweit hierzu nähere, gesicherte Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.



Weitere Informationen finden Sie auch unter:

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)



## **Hinweise und Haftungsausschluss:**

Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Informationen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.